

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617

Meeting am 17. IV.

PLENARUNTERLAGE

Bericht über das Gespräch des Präsidiums der WRK mit dem Hochschulausschuß der KMK am 13.4.1973

Drucksache: Nr. 161/1973 zu TOP V/10 der 103. WRK

Ausgabedatum: 16.4.1973

Van Plannen de v.a.k. bevestiging
den Voor de G.M. in den Velen met
de Werk - Plooi.

plegende inwendige Medelingen erfullen

7. Deze d'g, n. in den Vellen i. J. 1800
betreft de hie toe in Volking de Gemeenschap
betreft de hie toe in Volking de Gemeenschap

1. die Medelingen
betreft de hie toe in Volking de Gemeenschap
betreft de hie toe in Volking de Gemeenschap

§
|| Que de de geschiedenis, de hie toe in Volking de Gemeenschap
betreft de hie toe in Volking de Gemeenschap

Das Präsidium der WRK führte am 13.4.1973 ein ausschließlich dem Entwurf eines Staatsvertrages/Verwaltungsabkommens zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen gewidmetes Gespräch mit Mitgliedern des Hochschulausschusses und des Unterausschusses für Studien und Prüfungen der KMK.

Die Anregungen und Änderungsvorschläge des Präsidiums der WRK zu einer Reihe von Einzelfragen stießen auf Zustimmung oder doch die Zusage der Vertreter der KMK, sie in der Sitzung des Hochschulausschusses am 16./17. April 1973 vorzutragen, wobei Vertreter der KMK begründete Hoffnung äußerten, daß sie vom Hochschulausschuss aufgegriffen würden.

Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, daß kaum Aussicht besteht, daß einigen grundsätzlichen Bedenken und Änderungswünschen des Präsidiums durch den Hochschulausschuß Rechnung getragen wird.

1. Einbeziehung der Lehramtsprüfungen

Die Einbeziehung der Staatsprüfungen im Zuständigkeitsbereich der Kultusminister stellte einen der Hauptgründe für die Entwicklung des "Instrumentariums" dar. Seit dem letzten Gespräch mit dem Hochschulausschuß der KMK im Januar 1973 treten jedoch einige Länder dafür ein, die Lehramtsprüfungen, die ca. 60 % aller Hochschulabschlußprüfungen darstellen, aus der Zuständigkeit des Instrumentariums herauszunehmen (Art. 2 (3), Ziff. 2). Nach Ansicht des Präsidiums könnte jedoch allein die Einbeziehung dieser Prüfungen die Loslösung des "Instrumentariums" von der WRK und seine Anbindung an die KMK in gewissem Maße begründen.

2. Einbeziehung von Promotion und Habilitation

Im Gegensatz dazu geht der Unterausschuß davon aus, daß Promotions- und Habilitationsordnungen, die bisher nicht in die Zuständigkeit der gemeinsamen Kommission für Studien- und Prüfungsordnungen gehörten, in das "Instrumentarium" einbezogen werden (Art. 2 (2)).

Das Präsidium vertrat in diesem Punkte die Ansicht, daß diese Hochschulprüfungen aus dem "Instrumentarium" weiterhin auszuschließen sind, da die Promotion

- kein Anrecht auf Zugang zu einem Beruf vermitteln,
- nicht formale Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes sei,
- Promotionsordnungen keine fachspezifischen Festlegungen, sondern allgemeine Prinzipien enthalten könnten,
- die Wahrung der Einheitlichkeit dort vor allem auf der Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums beruhe,
- eine Aufnahme ins "Instrumentarium" eher zu einer Nivellierung nach unten führe.

3. Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulen

Nach Artikel 4 (2) bedürfen die Geschäftsordnung, die allgemeinen Grundsätze für die Arbeit der Studienreformkommissionen, die Beschlußfassung zu Grundsatzfragen im Bereich von Studium und Prüfungen und die jährliche Aufstellung des kurz- und langfristigen Arbeitsprogramms der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Minister. Die Hochschulen als Institutionen haben, im Gegensatz zum bisher geübten Verfahren, keinen Einfluß auf die Gestaltung dieser Bereiche, insbesondere auch nicht auf das durch die Geschäftsordnung zu regelnde Anhörungsrecht.

Die Mitwirkung der Hochschulen als Institutionen während des Verfahrens selbst beschränkt sich auf die Benennung von Mitgliedern der Ständigen Kommission und der Studienreformkommissionen und auf eine Anhörung des Hochschulbereiches nach Abschluß der Arbeit der Studien. Die Hochschulen als Institutionen haben also während des Verfahrens und nach der Beschlußfassung durch die Ständige Kommission kein Mitentscheidungsrecht.

4. Änderungsmöglichkeiten der KMK

Demgegenüber behält sich die KMK einerseits die Einbeziehung ihrer sämtlichen Gremien und Unterausschüsse in ihrem Willensbildungsprozeß vor und besteht zum anderen darauf, die in der paritätisch zwischen staatl. und Hochschulseite zusammengesetzten Ständigen Kommission verabschiedeten Empfehlungen abzulehnen, nur teilweise zu übernehmen oder zu ändern (Art. 9 (1)). Das Präsidium hat seine Ablehnung eines solchen, jede Partnerschaft ausschließenden Verfahrens zum Ausdruck gebracht.

5. Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik

In der Frage der Dokumentation und Information im Bereich der Hochschuldidaktik (Art. 3 (1) Ziff. 4,4 (1) Ziff. 7,11), die im Unterausschuß selbst noch nicht ausdiskutiert ist, griffen die Vertreter der KMK die Anregung des Präsidiums auf:

- einerseits die Aufgabenstellung aufgrund des Beschlusses der Amtschefkonferenz und der Ordnung der Ständigen Kommission für Hochschuldidaktik zu präzisieren,
- andererseits auf der Ebene der Studienreformkommissionen, unterhalb der Ständigen Kommission, eine ständige Kommission zur Beratung über die inhaltliche Arbeit und die finanziellen Bedürfnisse der Dokumentation und Information im Bereich der Hochschuldidaktik vorzusehen.

Der WRK wurde zugesagt, ihr nach Beratung des Entwurfs im Hochschulausschuß am 16./17. April 1973 den überarbeiteten Entwurf umgehend zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll in einem Schreiben an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz erfolgen und zur Amtschefkonferenz am 4./5. Mai 1973, spätestens aber zum nächsten KMK-Plenum am 25. Mai 1973 vorliegen.

Bonn-Bad Godesberg, 16.4.1973